

casum praesentem <sup>1)</sup> nicht zu appliciren, <sup>2)</sup> enim ratione Casuum futurorum promulgantur, non praeteritorum. <sup>3)</sup> Was nun endlich (4) die Wiederzusammenbringung derer quaestionirten <sup>4)</sup> Grundstücken anbetrifft, so läuft solche in praesenti casu <sup>5)</sup> wieder die in Jure <sup>6)</sup> klargegründete Praescription, <sup>7)</sup> so allhier in duplo <sup>8)</sup> zu befinden, indem von 1. July 1636, als zu welcher Zeit es auf obstehende Art und Weise verkauffet worden, bis mit den 1. November 1705 ganze 69 Jahre und 4 Monath gezahlet worden, und weils überdies notorisch, <sup>9)</sup> daß in dergleichen Fällen keine Relution <sup>10)</sup> stattfinden soll, anerwogen Mense Febr: <sup>11)</sup> 1704 vor den Hochpreißl. AppellationGerichte in Sachen Hannß Fuchßens, Matthes Pießschen, wegen eines streitigen Busches:

pp In übrigen hat Appellatens <sup>12)</sup> Suchen wegen Relution des quaestionirten Busches nicht statt, erkand auch Leuterungs Weise confirmiret worden, so stelle dahin, ob Impretrantens <sup>13)</sup> ihr Suchen de jure zuläßig. Was endlich sonst sowohl wegen der Versuchung der Güthe, als wohl wegen Abfassung eines allerunterthänigsten Berichtes mit anbefohlen, so überlaße disfalls die ganze Sache dero Guthachten, was Sie hierinen resolviren <sup>14)</sup> wollen und beharre anbey iederzeit

Meines gnädigen Herren

Dresden, am 18. Nov: 1705.

unterthänige

Rosina Boynerin, Witbe.

### 3.

#### Acta,

zu dem Hochfürstlich-Brandenburgischen Beylager dessen ahnkommung, undt wiederabführung abschickung mußender Pferdte undt wagen, auch derer bezahlunge betr. <sup>15)</sup>

#### 1. Stück.

Berordnung Schwarze's zu Dresden an den Amtschösser Nitzsche in Grillenburg, die Wege in Stand setzen zu lassen.

Dem WohlEhrenvesten, Borachtbaren und Wohlgelahrten Herren George Nitzschen, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Wohlbestaldten Ambs-

<sup>1)</sup> Im gegenwärtigen Falle. <sup>2)</sup> anzuwenden <sup>3)</sup> Denn öffentliche Bekanntmachung erfolgt nur in Betracht künftiger, nicht vergangener Ereignisse. <sup>4)</sup> fraglichen. <sup>5)</sup> Im gegenwärtigen Falle. <sup>6)</sup> Im Gesetz, Recht. <sup>7)</sup> Vorschrift, hier Verjährung. <sup>8)</sup> In doppelter Abschrift. <sup>9)</sup> Allgemein bekannt. <sup>10)</sup> Wiedereinlösung. <sup>11)</sup> Im Monat Februar. <sup>12)</sup> Der Berufung Einlegende, der Gegner. <sup>13)</sup> Klägers. <sup>14)</sup> Beschließen. <sup>15)</sup> Handschriftlich im Besitz der Familie Brendel-Wurgwitz.